

Merkblatt Streichung aus der Zahnärzteliste

Folgen und mögliche Alternativen

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrte Herr Kollege!

Für den Fall, dass Sie Ihre zahnärztliche Berufsausübung beenden (§ 43 ZÄG Berufseinstellung) und sich im Zuge dessen aus der Zahnärzteliste streichen lassen, möchten wir Sie über die damit **verbundenen Folgen** nachstehend informieren:

- Verlust der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs (ausgenommen im Familienkreis);
- Abgabe des Zahnärztausweises;
- Streichung von der Reihungsliste für die Bewerbung um Kassenplanstellen;
- Kein automatischer Bezug von Rundschreiben der jew. Landes Zahnärztekammer oder ÖZZ (es besteht die Möglichkeit die ÖZZ zu abonnieren);
- Aufbewahrung der Dokumentation für 10 Jahre, sofern es keinen Rechtsnachfolger gibt (z.B.: wenn niemand Ihre Ordinationsstätte übernimmt);
- Kein Kammerbeitrag.

Alternativen zur Streichung

Eintragung als Wohnsitzzahnarzt:

- Zahnärztausweis bleibt unverändert;
- weiterhin als Kammermitglied zur Berufsausübung im Rahmen von Vertretungen etc. berechtigt;
- Verbleiben in der Reihungsliste für die Bewerbung um Kassenplanstellen;
- Herabsetzung der Mindestbemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung;
- Bezug der ÖZZ und Rundschreiben der jeweiligen Landes Zahnärztekammer;
- Aufbewahrung der Dokumentation für 10 Jahre, sofern es keinen Rechtsnachfolger gibt (z.B.: wenn niemand Ihre Ordinationsstätte übernimmt);
- alle sonstigen Rechte und Pflichten aus dem Zahnärztegesetz bleiben aufrecht.

Eintragung als außerordentliches Kammermitglied (AO):

- Verlust der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs (ausgenommen im Familienkreis);
- Zahnärzteausweis wird mit dem Zusatz/Vermerk AO neu ausgestellt;
- Streichung von der Reihungsliste für die Bewerbung um Kassenplanstellen;
- Bezug der ÖZZ und Rundschreiben der jeweiligen Landes Zahnärztekammer;
- Fixer Kammerbeitrag;
- Sie unterliegen weiterhin den ÖZÄK/LZÄK-Beschlüssen und dem Verbot standeswidrigen Verhaltens;
- Aufbewahrung der Dokumentation (siehe oben Streichungsfolgen).

Sollten Sie den Wunsch haben als Wohnsitz Zahnarzt/Wohnsitz Zahnärztin oder außerordentliches Kammermitglied weitergeführt zu werden, wäre dies der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zu melden.

Hinweis: Die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als außerordentliches Kammermitglied ist nicht für den Fall einer nur vorübergehenden Berufsunterbrechung z.B. im Zusammenhang mit Auslandstätigkeiten gedacht. Bei einer Unterbrechung in der Dauer von mehr als 6 Monaten steht Ihnen die Möglichkeit der Berufsunterbrechung gemäß § 44 Zahnärztegesetz offen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre jeweilige Landes Zahnärztekammer.